

das Ergebnis einer pflichtgemäßen Prüfung des Beamten ist<sup>437</sup> und dies auch dann, wenn das Ergebnis dieser Prüfung materiell falsch ist. Für eine solche Rechtfertigung kraft pflichtgemäßer Prüfung ist da Raum, wo das Gesetz den Konflikt nicht selbst abschließend regelt, sondern seine Entscheidung in die Kompetenz des Beamten legt. Solche prozeduralen Rechtfertigungsgründe sind auch die strafprozessualen Zwangseingriffe, die eben auch eine Unschuldige treffen können, sowie die Prozessbeendigung durch rechtskräftiges Urteil. Ein solches Urteil muss um des Rechtsfriedens willen von der benachteiligten Partei auch dann hingenommen werden, wenn es materiell-rechtlich falsch ist.

### *3. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193 StGB - Der Fall Stolpe, BVerfGE 114, 339*

- 7 Der Beschwerdeführer Stolpe war zu Zeiten der DDR Konsistorialpräsident der evangelischen Kirche und unterhielt in dieser Eigenschaft auch Kontakte zu hauptamtlichen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit, welches ihn unter dem Decknamen IM-Sekretär als inoffiziellen Mitarbeiter registriert hatte. Er hatte gegen den Beklagten im Zivilprozess auf Unterlassung der folgenden Behauptung geklagt: „Die Tatsache, dass Herr S., wie wir alle wissen, IM-Sekretär, über 20 Jahre im Dienste des Staatssicherheitsdienstes tätig, dass der die Chance erhält, 1999 hier in Berlin, auch über Berlin Ministerpräsident zu werden, d.h. dass ich sein Landeskind werde, zusammen mit anderen, das verursacht mir doch erhebliche Kopfschmerzen.“
- 8 Nachdem die Klage, vom Landgericht abgewiesen, ihr vom Oberlandesgericht stattgegeben und sie vom BGH wiederum abgewiesen worden war, legte Stolpe unter Berufung auf sein Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gegen das Urteil des BGH Verfassungsbeschwerde ein. Der Beklagte berief sich auf sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG. Das BVerfG hob das klageabweisende Urteil des BGH auf. Die Kernsätze der Begründung lauten:

Für die Verbreitung von Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheitsgehalt nicht endgültig festgestellt werden kann, prüft die Rechtsprechung der Zivilgerichte den Ausgleich zwischen den Anforderungen der Meinungsfreiheit und den Belangen des Persönlichkeitsschutzes daran, ob der Äußernde die Anforderungen erfüllt hat, die bei der Verbreitung von Tatsachenbehauptungen ungeklärten Wahrheitsgehalts an eine Rechtfertigung durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) zu stellen sind. Jedenfalls in Fällen, in denen es um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit geht, kann nach dieser

<sup>437</sup> RGSt 72, 305 (311); BGHSt 4, 161 (164); 24, 125 (130 ff.); BayObLG JR 1989, 24; LK-Rosenau § 113, Rn. 50; Schönke/Schröder/Eser § 113 Rn. 27; Lackner/Kühl § 113 Rn. 12; Fischer § 113 Rn. 18; Je-

Rechtsprechung auch eine möglicherweise unwahre Behauptung demjenigen, der sie aufstellt oder verbreitet, so lange nicht untersagt werden, wie er vor der Aufstellung und Verbreitung seiner Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen über den Wahrheitsgehalt angestellt hat. Gegen die Entwicklung derartiger Pflichten bestehen verfassungsrechtlich keine Einwände, sofern der Umfang dieser Sorgfaltspflichten von den Fachgerichten im Einklang mit den grundgesetzlichen Anforderungen bemessen wird. Die Fachgerichte dürfen deshalb einerseits an die Wahrheitspflicht im Interesse der Meinungsfreiheit keine Anforderungen stellen, die die Bereitschaft zum Gebrauch des Grundrechts herabsetzen und so auf die Meinungsfreiheit insgesamt einschnürend wirken können. Sie haben andererseits aber auch zu berücksichtigen, dass die Wahrheitspflicht Ausdruck der Schutzpflicht ist, die aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgt. Liegt ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht vor, sind deshalb hohe Anforderungen an die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu stellen. Diese sind verletzt, wenn sich der Äußernde selektiv und ohne dass dies für die Öffentlichkeit erkennbar wäre, allein auf dem Betroffenen nachteilige Anhaltspunkte stützt und hierbei verschweigt, was gegen die Richtigkeit seiner Behauptung spricht.<sup>438</sup>

- 9** Der Rechtfertigungsgrund des § 193 ist nur für den Fall überhaupt einschlägig, dass die behauptete Tatsache sich nicht beweisen lässt. Ist sie wahr und beweisbar, so bedarf der sie behauptende Täter keiner Rechtfertigung, ist dagegen ihre Falschheit beweisbar, so kann die Behauptung auch nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt sein. Die Frage nach einer Rechtfertigung der Behauptung einer ehrenrührigen Tatsache durch Wahrnehmung berechtigter Interessen stellt sich also nur dann, wenn nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob die Behauptung wahr ist oder falsch. Dies war hier auch der Fall, denn eine Akte über die Kontakte des Beschwerdeführers mit dem Ministerium für Staatssicherheit der DDR war nicht mehr vorhanden.
- 10** Welche Überlegungen sind nun bei der Entscheidung der Frage anzustellen, ob die Behauptung, dass Stolpe über 20 Jahre als IM-Sekretär im Dienste des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR gestanden habe, durch Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt ist? Für den Fall, dass diese Behauptung wahr ist, hat die Öffentlichkeit ein eminentes Interesse daran, diese Tatsache zu erfahren, denn Stolpe kandidierte damals für das Amt des Ministerpräsidenten des Landes Berlin-Brandenburg. Dagegen könnte Stolpe für diesen Fall kein gegenläufiges Interesse geltend machen, dass die Öffentlichkeit dies nicht erfährt. Für den Fall, dass die Behauptung falsch ist, hätte dagegen Stolpe ein eminentes Interesse daran, nicht dieser öffentlichen Beschuldigung ausgesetzt zu werden, die seine politische Karriere ruiniert. Ein gegenläufiges Interesse der Öffentlichkeit an dieser Behauptung gibt es für diesen Fall nicht.

---

*scheck/Weigend* AT, § 35 I 3; *Wessels/Hettinger* BT/1, Rn. 638 f.; a.A. *SK-Horn* § 113 Rn. 11 f.; *NK-Paeffgen* § 113 Rn 57; *Roxin Pfeiffer-FS* (1988), 48 ff.; *Küper* NJW 1971, 1681 (1683).

<sup>438</sup> BVerfGE 114, 339 (353 f.).